

Selbstanzeige – wie geht das? Wer macht sie?

Von RA Dr. jur. Jörg Burkhard, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht,
Wiesbaden

1. Es macht Sinn, Freiheits- oder Geldstrafen durch Selbstanzeige vermeiden. Liegt ein Entdeckungsrisiko vor? Wie hoch ist dieses? Ist dieses wirklich kalkulierbar? Steht die Strafsanktion wirklich im Verhältnis zu den Vorteilen des Verschweigens des Geldes und der Erträge? Was machen mit dem Geld die Erben? Berichtigen diese sowieso? Kann man mit dem Geld nach einer Selbstanzeige sinnvoll investieren oder sich schöne, lange gehegte Wünsche erfüllen, weil das Geld dann endlich offiziell ist?
2. Dabei ist es wichtig, vor konkreter Tatentdeckung zu handeln. Zögern und Zuwarten kann schädlich sein. Es ist kein Strafmilderungsgrund, dass man eigentlich eine Selbstanzeige abgeben wollte, aber noch nicht dazu kam. Auch die Anforderung von Unterlagen ist kein Grund, eine Selbstanzeige nicht abzugeben. Auch dass der Anwalt/Steuerberater keine Zeit hatte, ist kein Grund, eine Selbstanzeige abzugeben: Machen Sie bei dem Terminwunsch deutlich, dass die Sache unaufschiebbar ist.
3. Bis zur Abgabe der Selbstanzeige sollte sich niemand Erträgnisaufstellungen seiner Schweizer Bank mit seinem Namen an seine Privatadresse nach Deutschland schicken lassen. Die Post könnte an der Grenze kontrolliert und ggf. zurückgehalten werden, so dass die Einleitung bzw. die Steuerfahndung vor Eintreffen der angeforderten Unterlagen kommen könnten ...
4. Wer vorab eine Schätzung abgibt, sollte diese großzügig halten, damit auch wirklich die gesamte Steuerhinterziehung straffrei bleibt. Von einer Teilselbstanzeige ist dringend abzuraten: Die Steuerfahndung prüft auf Vollständigkeit und Plausibilität. Auch wenn nur versehentlich zu wenig erklärt wurde, kann die nicht erklärte Spitze strafbar bleiben. Dies hängt natürlich davon ab, wie groß die Spitze des Eisbergs ist, die nicht erklärt wurde. Sind es nur 5, 6 oder vielleicht 10 %, kann man vielleicht noch argumentieren, dass diese mit angezeigt ist. Was ist, wenn 30, 50 oder noch mehr Prozent nicht selbst angezeigt sind? Hier zu behaupten, man hätte bei der 2-stufigen Selbstanzeige in der ersten Stufe schon alles erklären wollen, man habe sich nur verschätzt, bedarf schon einiger besonderer Begründungen. Ob man dem dann glaubt, ist einzelfallabhängig. Auch wenn einzelne Sachverhalte (Bankverbindungen bei anderen Banken oder in anderen Ländern) nicht mit erklärt sind, könnte es fraglich sein, ob die Selbstanzeige dennoch als von Anfang an als vollständig gewollt erscheint, oder ob es sich um eine Teilselbstanzeige handelt.
5. Nehmen Sie Abschied vom Schweizer Konto als sichere anonyme Geldanlage. Noch 2010 dürfte die Schweiz ein entsprechendes Abkommen zum grenzüberschreitenden Austausch von Auskünften unterzeichnen. Gleiches gilt sinngemäß für andere Konten in anderen vermeintlich sicheren Oasen. Eines haben alle Paradiese gemein: Viele Staaten wollen diese Steuerparadiese beseitigen, weswegen erheblicher wirtschaftlicher und politischer Druck von zahlreichen Hochsteuerländern auf diese Paradiese gemacht wird. Glauben Sie, diese könnten auf Dauer diesem Druck Stand halten?
6. Hacker, ungetreue entlassene Bankmitarbeiter sind ein noch bis in die Anfänge der 90er Jahre unbekanntes Gefahrenpotential. Doch seit 1994 sind auch diese als Löcher nicht nur im Schweizer Käse ernst zu nehmen und Anlass über die anonyme, geheimbleibende Kapitalanlage und das damit verbundene gestiegene Entdeckungsrisiko neu nachzudenken. Und wenn Sie auf

dieser CD nicht drauf sind - eventuell auf einer der nächsten? Es wird sicher Nachahmer geben, gleichgültig, ob es diese CD gibt, ob sie gekauft wird usw.

7. Glauben Sie an die Durchsetzung eines Verwertungsverbotes der illegal angekauften Daten oder werden Gerichte möglicherweise von einer Verwertbarkeit ausgehen? Ein Beispiel mag eine Aussicht geben: Der Anwalt, der rechtswidrig entgegen seiner Verschwiegenheitsverpflichtung aus dem Mandatsverhältnis ohne Entbindung¹ berichtet, macht sich strafbar, § 203 I Nr. 3 StGB. Trotzdem sollen diese Aussagen verwertbar sein. Entfällt die Verwertbarkeit, weil der Richter zu Unrecht ohne Respektierung der Schweigepflicht fragte oder falsch belehrte?

8. Fertigen Sie eine Selbstanzeige nicht selbst. Gehen Sie nicht selbst zum Finanzamt, um sich selbst anzuzeigen: Suchen Sie einen Fachmann (i.d.R. Steuerberater, auf Steuerrecht spezialisierte Fachanwälte) auf und lassen Sie den Fachmann die Selbstanzeige fertigen. Denn eine missglückte Selbstanzeige führt nicht zur Straffreiheit und die zahlreichen Fehler aus missglückten Selbstanzeigen geben Anlass, sich auf diesem Gebiet nicht selbst zu überschätzen. Besprechen Sie mit dem Fachmann Ihrer Wahl alle in Betracht kommenden Probleme, um zu klären, was alles anzeigepflichtig ist um eine vollständige wirksame Selbstanzeige abzugeben.

¹ Kargl in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB-Kommentar, 3. Auflage, § 203 RN 52 f.